

Arbeitsanweisung 02/2015

Bedienung und Instandhaltung von fördertechnischen Anlagen zur Material- und Haufwerksförderung

1. Geltungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt für alle Arbeitnehmer der Bergsicherung Sachsen, die mit der Bedienung und Instandhaltung (Kontrolle, Prüfung, Wartung und Instandsetzung) von fördertechnischen Anlagen zur Material- und Haufwerksförderung beauftragt sind.

2. Allgemeine Festlegungen

Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von solchen Arbeitnehmern durchgeführt werden, die die entsprechenden Kenntnisse, die Qualifikation und Eignung besitzen, für diese Arbeiten eingewiesen und zur Durchführung der Arbeiten beauftragt sind.

Art, Umfang, Ablauf und Besonderheiten in der Durchführung der Kontrollen, Prüfungen und Instandsetzungsarbeiten sind vor Beginn mit dem Anschläger abzusprechen.

Der Umfang der Kontrollen und Prüfungen richtet sich nach den Kontrollen und Prüfungen an fördertechnischen Anlagen (FTA) - siehe Anlage.

Nach Abschluss der Kontrollen ist ein Probetreiben durchzuführen und die Wirksamkeit der Fahr- und Sicherheitsbremse zu prüfen.

Der Anschläger hat beim Probetreiben die jeweiligen Seilzeichen zu prüfen.

Die arbeitstäglichen Kontrollen und das Probetreiben sind am Schichtanfang durchzuführen und unverzüglich nach Beendigung der Kontrollen im Arbeitsauftragsbuch zu dokumentieren.

Werden Mängel festgestellt, darf die fördertechnische Einrichtung nicht in Betrieb genommen werden.

Der Anschläger meldet den Mangel sofort der zuständigen Aufsichtsperson (Fahrsteiger).

Der Anschläger ist für die fachlich richtige Bedienung der Förderhaspel verantwortlich, das gleiche gilt für die Wartung und Pflege.

Der Anschläger darf die Förderhaspel erst in Gang setzen, wenn er ein Ausführungssignal erhalten hat. Das gilt auch für das Verbessern der Stellung des Fördergestelles an den Anschlagpunkten.

Der Anschläger hat **alle** Ankündigungs- und Ausführungssignale **zu quittieren**.

Bei Nichtverstehen oder unklarer Signalgebung hat der Anschläger „**HALT**“ zu schlagen und die Wiederholung des Signales zu veranlassen.

Der Anschläger hat die Förderhaspel bei „**HALT**“ sofort stillzusetzen.

Der Anschläger hat beim Verlassen des Bedienstandes die Förderhaspel gegen unbefugtes Benutzen zu sichern. Notfalls ist die Energiezufuhr abzuschalten.

Wird der Förderkübel zu Arbeiten im Schacht benutzt, darf der Anschläger während der Dauer dieser Arbeiten den Fördermaschinenstand nicht verlassen.

Es dürfen nur die auf der Signaltafel angegebenen Signale verwendet werden.

Sind mehrere zum Bedienen der Förderhaspel berechnigte Personen anwesend, so ist der verantwortliche Anschläger vom Vorarbeiter oder der Aufsichtsperson festzulegen. **Diese Festlegung ist im Auftragsbuch zu dokumentieren.**

Der Anschläger ist für die Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Umhausung „Förderhaspel“ und im Übertagebaustellenbereich verantwortlich.

Der Anschläger hat Unbefugten den Aufenthalt innerhalb der Umhausung zu verbieten.

Während des Entleerens bzw. Beladens des Förderkübels ist die Schachtabdeckung geschlossen zu halten.

3. Spezielle Bestimmungen für den Anschläger

- Der Anschläger ist für Ordnung und Sauberkeit im Umkreis von **drei Metern** um den Anschlagpunkt verantwortlich.
- Der Anschläger trägt die Verantwortung für die **zuverlässige Arretierung** der Materialien im Förderkübel **vor der Signalgabe**.

4. Schlussbestimmungen

Die Arbeitsanweisung tritt am 27.07.2015 in Kraft.

Verstöße gegen diese Arbeitsanweisung können auf der Grundlage der Arbeitsordnung Bergsicherung Sachsen und der gesetzlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schneeberg, 13.07.2015

Tobias Steinert